

Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 03. 04. 2014 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Werther beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde und ihre Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Werther".
- (2) Zur Gemeinde Werther gehören folgende räumlich getrennte Ortsteile:

Großwechungen	Kleinwechungen
Günzerode	Mauderode
Haferungen	Pützlingen
Immenrode	Werther

Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen „Gemeinde Werther“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
im oberen Teil „Thüringen“, im unteren Teil „Gemeinde Werther“ und zeigt in der Mitte das Wappen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Ortsteile haben das Recht, im Rahmen der Traditions- und Brauchtumspflege bei Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung zusätzlich ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 3

Ortsteilverfassung

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der ThürKO eingeführt:
 1. Großwechungen
 2. Günzerode
 3. Haferungen
 4. Immenrode
 5. Kleinwechungen
 6. Mauderode
 7. Pützlingen
 8. Werther
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs.6 Thüringer Kommunalordnung entsprechend.

Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, welche ehrenamtlich tätig sind. Gem. § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in

➤ Werther	8
➤ Großwechungen	6
➤ Günzerode	4
➤ Haferungen	4
➤ Immenrode	4
➤ Kleinwechungen	4
➤ Mauderode	4
➤ Pützlingen	4

- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates (ThürKO §§ 34 – 42) gelten entsprechend.
- (5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.
- (6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens,
 3. Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
- (7) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
 2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
 3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Ortsteilrat nicht besteht, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrates.

- (8) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrates für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrates, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 4

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht nach § 23 ThürKO aus dem Bürgermeister und 16 gewählten Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde für die Dauer von 6 Jahren gewählt und ist hauptamtlich tätig.

- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

(2.1.) in Haushaltsangelegenheiten

- (2.1.1.) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, in denen die Leistung nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall;

- (2.1.2.) den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beiträgen im Einzelfall:

- Erlass	250,00 €
- Niederschlagung	250,00 €
- Stundung	2.500,00 €

- (2.1.3.) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 58 ThürKO);

- (2.1.4.) Aufträge von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt, wobei abgesehen von Geschäften der laufenden Verwaltung die Verdingungsordnungen (VOL, VOB) und die übrigen Ausschreibungsvorschriften zu beachten sind;

- (2.1.5.) den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

- (2.2.) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die Gegenleistung 2.500,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge auf nicht mehr als 12 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

- (2.3.) in allgemeinen Rechtsangelegenheiten die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende

Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

- (2) Die Berechnung der Sitzverteilung erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung für den Gemeinderat
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,

Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Ehrensold

- (1) Der Gemeinderat kann einem Ortsteilbürgermeister für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligen, wenn er sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre lang innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist.
- (2) Ein Ehrensold ist zu gewähren, wenn er mindestens drei volle Wahlperioden kommunaler Wahlbeamter in derselben Gemeinde gewesen war und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.
Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 8 Abs. 4 bis 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.

- (3) Der Ehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung. Der Ehrensold ist monatlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn sich ein Empfänger des Ehrensoldes als nicht würdig erweist.

§ 12

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder und die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Ortsteilräte erhalten 50 % der Entschädigung der Gemeinderäte.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 €- je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mind. 3 Personen führen (§13 Abs.1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Std. pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 13 Abs. 1 ThürKO). Hier gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs.1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten je Sitzungsteilnahme 15,00 €. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs.5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 25,00 €, die Wahlvorsteher 30,00 € (§ 34 Abs.2 ThürKWG). Für die erforderliche Nutzung eines privaten Mobiltelefons (Auslagen) wird pauschal ein Betrag von 3,00 € gezahlt.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende/die Vorsitzende eines Ausschusses von	10,00 €
der Vorsitzende/die Vorsitzende einer Fraktion von	10,00 €

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister

des Ortsteils	Werther	375,00 €/ Monat
des Ortsteils	Großwechungen	375,00 €/ Monat
des Ortsteils	Günzerode	170,00 €/ Monat
des Ortsteils	Haferungen	170,00 €/ Monat

des Ortsteils	Immenrode	170,00 €/ Monat
des Ortsteils	Kleinwechungen	170,00 €/ Monat
des Ortsteils	Mauderode	170,00 €/ Monat
des Ortsteils	Pützlingen	170,00 €/ Monat

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 175,00 € / Monat

Die neu festgesetzte Entschädigung gilt mit Beginn der neuen Wahlperiode (2014 – 2019).

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Helmetal-Kurier" der Gemeinde Werther.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates (§ 35 Abs.6 ThürKO) werden durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- | | | |
|---------------------|---|---|
| 1. Großwechungen: | Hauptstraße 30 | (am Verwaltungsgebäude) |
| 2. Günzerode | Hauptstraße | (Bushaltestelle B 243 - gegenüber des
Feuerwehrgerätehauses) |
| 3. Haferungen | Kreuzung –Hauptstraße/Pützlinger Straße | |
| 4. Immenrode | Dorfstraße 5 | (am Grundstück Dorfstr. 5) |
| 5. Kleinwechungen | Schulstraße 30 | (am Verwaltungsgebäude) |
| 6. Mauderode | Dorfstraße 3a | (am Feuerwehrgerätehaus) |
| 7. Pützlingen | Dorfstraße 27 | (Bushaltestelle) |
| 8. Werther:(Klein-) | Unter den Linden | (Bushaltestelle) |
| 9. (Groß-) | Dorfstraße 18 | (Gemeindeamt) |

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

- (3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (§ 35 Abs.6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 (Amtsblatt) festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ersatzweise durch die Bekanntmachung gem. Abs. 2. (Verkündungstafeln). Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 14 Haushaltswirtschaft (Kameralistik)

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 **Sprachform, In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Februar 2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss – Nr.: 05/14 des Gemeinderates Werther vom 03. 04. 2014 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 10.04.2014 Akt.-Zei.: 30/092.6/Rie die Hauptsatzung der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther
Werther, d. 25. April 2014

Weidt
Bürgermeister